



**TARIFORDNUNG  
FÜR DIE VERRECHNUNG  
VON FEUERWEHREINSÄTZEN  
DES**

**WEHRDIENSTVERBANDES**

**OBERKLETTGAU**



**BERINGEN UND LÖHNINGEN**

# Gesetzeshinweis

Gestützt auf Art. 27, 28 und 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) des Kantons Schaffhausen vom 8. Dezember 2003, auf § 26 Abs. 3 der Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2004 und auf Art. 35 und 38 der Feuerwehrverordnung des Wehrdienstverbandes Oberklettgau vom 1. Januar 2013, erlässt der Verband folgende Tarife für kostenpflichtige Einsätze:

## 1. Grundsatz

### 1.1 Kostenpflichtige Einsätze

<sup>1</sup> Hilfeleistungen und Einsätze der Feuerwehr bei Ereignissen, die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung versichert sind, sind unentgeltlich.

<sup>2</sup> Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen, nämlich

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs.1 oder eines Verkehrsunfalls sind, dem Auftraggeber.

## 2. Verrechnungsansätze

### 2.1 Allgemeines

<sup>1</sup> Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Abschluss der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Materials. Es können nur diejenigen Fahrzeuge, Anhänger und Aggregate verrechnet werden, welche für den Einsatz erforderlich waren.

<sup>2</sup> Es werden nur die effektiven Einsatzstunden verrechnet. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt eine Stunde.

<sup>3</sup> Eine allfällige Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den folgenden Ansätzen nicht inbegriffen.

### 2.2 Fahrzeugkosten

	Grundgebühr pro Einsatz	Gebühr pro Einsatzstunde
Tanklöschfahrzeug	CHF 315.00	CHF 105.00
Autodrehleiter	CHF 315.00	CHF 105.00
Schlauchverlegefahrzeug	CHF 160.00	CHF 85.00
Atenschutzfahrzeug / Materialfahrzeug	CHF 100.00	CHF 50.00
Übrige Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht	CHF 85.00	CHF 30.00
Traktor	CHF 50.00	CHF 40.00
Anhänger	CHF 50.00	CHF 0.00

### 2.3 Geräte- und Materialkosten

	Gebühr pro Einsatzstunde
Motorspritze Typ II	CHF 50.00
Pumpen, Wassersauger	CHF 30.00
Notstromaggregate	CHF 30.00

## 2.4 Personalkosten

Einsatz der Feuerwehrleute:	Person pro Stunde	CHF 55.00
Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten:	Person pro Stunde	CHF 35.00

Einsätze bei Wassernot:		
Einsatzkosten für 1. Stunde / Verrechnung einer Pauschalen von		CHF 450.00
Jede weitere Einsatzstunde		CHF 120.00

### Verpflegung

1. Verpflegung:	nach einer Mindesteinsatzdauer von	3 Stunden
2. Verpflegung:	bei einer Einsatzdauer von mehr als	8 Stunden
Ansatz:	max. CHF 25.00 pro Person/Mahlzeit	

## 2.5 Material, Ausrüstung und Drittfahrzeuge

Der Einsatz von Ausrüstung, Verbrauchsmaterial (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Ölbinder, Sand und Sandsäcke etc.) und Drittfahrzeugen sowie allfällige Reparaturen durch Dritte sind zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 Prozent Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

## 2.6 Fehlalarme

Einsätze infolge vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Fehlverhaltens sind nach Aufwand zu verrechnen.

<sup>1</sup> Bei Brandmelde-, Sprinkler- und Gasmeldeanlagen ist der erste Fehlalarm pro Objekt im laufenden Kalenderjahr unentgeltlich.

2. Fehlalarm	im laufenden Kalenderjahr	CHF 500.00
jeder weitere Fehlalarm	im laufenden Kalenderjahr	CHF 800.00

<sup>2</sup> Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und fahrlässig veranlassen, werden für alle Kosten des Einsatzes schadensersatzpflichtig.

<sup>3</sup> Das Kommando erlässt über die Schadensersatzpflicht eine Verfügung. Sie wendet dabei die Art. 50 f. des Obligationenrechts sinngemäss an.

## 3. Anpassung der Tarife

Die vorgenannten Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 2011 von 99,3 Punkten (Basis: Dezember 2010 = 100).

Sie werden automatisch jeweils auf den Anfang eines Jahres, erstmals per 1. Januar 2014 angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 10 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Indexstand per Ende September des Vorjahres.

## 4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Kommando des Verbandes.

## **5. Rechtsmittel**

Gegen Entscheide und Verfügungen des Kommandos kann innerhalb von 20 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide und Verfügungen der Feuerwehrkommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs bei der Verbandskommission erhoben werden. Gegen Entscheide und Verfügungen der Verbandskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

## **6. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Tarifordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Tarifordnungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

Beringen, den 29. August 2012

Verbandskommission

Der Präsident:  
Fredy Kaufmann

Der Schreiber:  
Edi Kaufmann